



Stadtgarde Augusta Treverorum 1977 e.V. Ehrencodex

im Sinne des § 4 Abs. 5 der Satzung vom 20.07.2017

Stand: 27.04.2022

Vorbemerkung

Mit der Gründung der Stadtgarde Augusta Treverorum und der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister sind den Mitgliedern des Vereins neben ihren Rechten auch eine Anzahl von Pflichten entstanden. Diese Rechte und Pflichten sind eindeutig im BGB fundiert und werden in der gültigen Satzung des Vereins überwiegend herausgestellt.

Das Gesetz lässt es zu, besondere, dem Verein eigentümliche Verhaltensregeln für bestimmte Mitglieder in einer eigenen Ordnung festzulegen. In dieser Ordnung kann auch geregelt werden, wie bei Verstößen zu verfahren ist oder wie gute Leistungen gewürdigt werden können. Auch ist es sinnvoll, in dieser Ordnung die Hierarchie im Aktivencorps festzulegen.

Die Grundlage für diesen „Ehrencodex“ ist die gültige Satzung.

Besonderheiten der aktiven Mitgliedschaft werden in diesem Ehrencodex dargestellt und von jedem aktiven Mitglied durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

Der Ehrencodex kann ohne Satzungsänderung neuen Verhältnissen im gesellschaftlichen Umfeld angepasst werden. Er ist für alle aktiven Mitglieder bindend. Die Kommandantur überwacht die Einhaltung und Durchführung des Ehrencodex. Für die Herausgabe und Änderung des Ehrencodex ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Er kann sich dabei mit dem erweiterten Vorstand beraten.

Zweck und Ziele des Vereins machen es erforderlich, dem einzelnen aktiven Mitglied bindende Regeln für das Verhalten in Uniform aufzuerlegen. Nur durch das strikte Befolgen dieser Regeln wird es möglich, dass das Gardecorps im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes repräsentativ tätig wird.

I. DIE AKTIVE MITGLIEDSCHAFT

1. Aktives Mitglied kann werden, der das 5. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist außer dem eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag auch die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach eventueller Beratung mit dem erweiterten Vorstand.

3. Mit der Aufnahme beginnt eine einjährige Probezeit. In dieser Zeit soll festgestellt werden, ob sich das Mitglied in das Gardecorps einfügt und ob berufliche oder private Verpflichtungen das Mitglied daran hindern, regelmäßig an den Veranstaltungen des Corps teilzunehmen. Für die Dauer der Probezeit wird das Mitglied zur Teilnahme an Auftritten mit Weißzeug ausgestattet. Erst nach absolvierter Probezeit und

Vereidigung ist das Mitglied dann berechtigt, die seinem Corps und Rang entsprechende Uniform zu tragen.

4. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit wird das Mitglied vereidigt. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Benehmen mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sieht der Vorstand von einer Vereidigung ab, ist das Mitglied zu befragen, ob es ein weiteres Jahr Probezeit ableisten, als inaktives Mitglied im Verein bleiben oder aus dem Verein austreten möchte. Über das Ergebnis dieser Befragung ist ein Protokoll zu fertigen.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Tage der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

6. Vor Entscheidung über die Annahme des Mitgliedsantrages sind dem Bewerber / der Bewerberin die Bestimmungen dieses Ehrencodex durch den Corpsadjutanten/den Regimentsmusikmeister/den Regimentsschultheiß/ den Grenadierscorpsführer/ die Leitung der Marketenderinnen zur Kenntnis durch Aushändigung und Unterschrift zu bringen und ausführlich zu erläutern.

7. Offiziere und Marketenderinnen erwerben, nach den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes, eine eigene Uniform. Musikern, Grenadiern und Kadetten wird eine komplette Uniform vom Verein zur Nutzung überlassen. Dem Tanzcorps werden die wesentlichen Teile der Tanzuniform durch den Verein zur Nutzung überlassen. Stehen keine passenden Uniformen oder keine Mittel für die Anschaffung von neuen Uniformen zur Verfügung, werden die Bewerber in eine Warteliste eingereiht. Die zur Verfügung gestellten Uniformteile sind vom Mitglied selbst zu pflegen. Bei Beschädigungen haftet das Mitglied selbst.

Noch nicht eingekleideten Aktiven steht es frei, an Veranstaltungen des Aktivencorps teilzunehmen. Alle Instrumente, Noten und Zubehörteile werden durch den Verein versichert.

8. Das aktive Mitglied muss in jeder Hinsicht der Aufmerksamkeit, die einem uniformierten Gardisten zuteil wird, sowie seiner Aufgabe innerhalb der Garde gerecht werden. Werden Ereignisse bekannt, die geeignet sind, dem Ansehen der Trierer Stadtgarde Schaden zuzufügen, muss der geschäftsführende Vorstand unverzüglich Einfluss auf den Aktiven nehmen, um dessen Verhalten zu ändern. Kommt der Aktive dieser Aufforderung nicht nach, muss der geschäftsführende Vorstand mit disziplinierenden Maßnahmen eingreifen.

9. Über den Antrag eines ausgeschlossenen aktiven Mitgliedes auf erneute aktive Mitgliedschaft muss in einem formellen Aufnahmeverfahren entschieden werden.

10. Die aktive Mitgliedschaft endet durch:

- a) eigene Erklärung des aktiven Mitgliedes (Vereinsaustritt oder freiwilligen Wechsel in den fördernden Status)
- b) Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren,
- c) Versetzung des Mitgliedes in den fördernden Status durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

11. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft gibt das scheidende Mitglied alle dem Verein gehörenden und ihm zur Nutzung überlassenen Uniformteile und Ausrüstungsstücke in sauberem, gebrauchsfähigem Zustand zurück. Selbst gekaufte Uniformteile und Ausrüstungsstücke können vom Verein zum Gebrauchtwert angekauft werden.

12. Bei Mitgliedschaft in mehr als einem Corps gilt der jeweils höchste Mitgliedsbeitrag und es kann im Regelfall nur eine Uniform gestellt werden.

I. A. DAS OFFIZIERCORPS

1. Das Offiziercorps wird durch den Corpsadjutanten, nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes, geführt.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Offiziercorps sind:
 - a) Eine schriftliche Bewerbung, die von zwei aktiven Offizieren, die für die Eignung des Bewerbers bürgen, unterschrieben ist.
 - b) Der Offiziersanwärter kann gebrauchte Uniformteile vom Verein erwerben, sofern passende Vereins-eigentum und können jederzeit bis zur vollständigen Zahlung auf unbestimmte Zeit vom Verein zurückgefordert werden.
3. Über die Bewerbung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Beendigung der Probezeit.
4. Nach Annahme der Bewerbung erhält das Mitglied den Rang eines Fähnrichs.

I. B. DAS GRENADIERCORPS

1. Das Grenadiercorps wird durch den Grenadiercorpführer, nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes, geführt. Ihm zur Seite steht der stellvertretende Grenadierpieß. Ihm obliegt die organisatorische Leitung und die disziplinarische Führung nach Maßgaben des Vorstandes.
2. Dem Grenadier wird eine komplette Uniform durch den Verein zur Nutzung überlassen.
3. Über die Bewerbung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Beendigung der Probezeit.

I. C. DAS MUSIKCORPS

1. Das Musikcorps wird durch den Regimentsmusikmeister, nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Er ist für die musikalische Leitung des Musikcorps verantwortlich nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Dem Spieß des Musikcorps obliegt die organisatorische Leitung und die disziplinarische Führung nach Maßgaben des Vorstandes.
2. Die Uniform der Garde wird den Mitgliedern des Musikcorps durch den Verein zur Nutzung überlassen. Das Musikcorps erhält zwei Offizieruniformen (Regimentsmusikmeister/Stellvertreter) ohne Federbüsche und Degen, alle übrigen Uniformen sind denen der Grenadiere ähnlich. Zusätzlich sind die Uniformen mit Schwalbennestern versehen und anstelle der Kartuschenkästen werden Notentaschen ausgegeben. Die Ausgabe von Gewehren entfällt, es werden Dreispitze mit blau-weißem Kapaunstutzen als Kopfbedeckung getragen.
3. Nach eingereichtem Aufnahmeantrag entscheidet der Regimentsmusikmeister oder sein Stellvertreter nach einigen Musikproben über die Eignung des Bewerbers. Hiernach entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme in den Verein.

I. D. DAS KADETTENCORPS

1. Das Kadettencorps wird durch den Regimentsschultheiß, nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes, geführt.
2. Der Kadettenanwärter muss das 5. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 15 Jahre sein. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Kadett in das Grenadiercorps wechseln.
3. Den Kadetten wird die komplette Uniform durch den Verein zur Nutzung überlassen.
4. Die Kadetten sind als eigene Formation der Garde voll in die Aktivitäten und Gebräuche des Corps integriert, soweit dies das Jugendschutzgesetz erlaubt.

I. E. DER TANZOFFIZIER / DIE REGIMENTSTOCHTER

1. Für den Tanzoffizier/die Regimentstochter der Garde gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - a) Beide erhalten nach angemessener Probezeit den Rang eines Fähnrichs.
 - b) Während dieser Probezeit müssen beide unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, durch tänzerische Leistung und durch Ausbildung, die der Verein ansetzt, den besonderen Anforderungen ihrer Funktion gerecht zu werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, bilden der Tanzoffizier und die Regimentstochter grundsätzlich das Tanzpaar der Trierer Stadtgarde.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand kann einen neuen Tanzoffizier/ eine neue Regimentstochter einsetzen, wenn Leistungsabfall oder sonstige Gründe eine weitere Verwendung in dieser Funktion verhindern.
 - d) Die Regimentstochter/ der Tanzoffizier muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Uniform wird der Regimentstochter/ dem Tanzoffizier für die Dauer ihrer aktiven Zeit durch den Verein zur Nutzung überlassen.

I. F. DAS TANZCORPS

1. Das Tanzcorps wird durch die Trainerin / den Trainer, nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes, geführt.
2. Es gliedert sich in drei, nach Altersgruppen unterschiedliche Abteilungen auf.
 - a. Jugend: 5 – 10 Jahre
 - b. Junioren: 11 – 15 Jahre
 - c. Aktive: 16 Jahre und älter
3. Dem Tanzcorps werden die wesentlichen Teile der Tanzuniform durch den Verein zur Nutzung überlassen (Tanzmariechen im Einzelfall besonders zu behandeln).
4. Das Tanzcorps ist als eigene Formation der Garde voll in die Aktivitäten und Gebräuche des Corps integriert, soweit dies das aktuelle Jugendschutzgesetz zulässt.
5. Über die Bewerbung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Beendigung der Probezeit.

I. G. DIE MARKETENDERINNEN

1. Die Marketenderinnen werden durch die Leiterin der Marketenderinnen, nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes, geführt.
2. Die Marketenderinnenanwärterin kann gebrauchte Uniformteile vom Verein erwerben, sofern passende Uniformteile vorhanden sind. Die Uniformteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Vereinseigentum und können jederzeit bis zur vollständigen Zahlung auf unbestimmte Zeit vom Verein zurückgefordert werden.
3. Über die Bewerbung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Beendigung der Probezeit.

II. DIE KOMMANDANTUR

Die Kommandantur besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Die Aufgaben der Amtsinhaber ergeben sich für den geschäftsführenden Vorstand aus der gültigen Vereinssatzung sowie der jeweils gültigen Geschäftsordnung sowie für den erweiterten Vorstand zusätzlich gemäß den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstandes.

Offiziere des geschäftsführenden Vorstandes tragen eine Fangschnur mit doppeltem, silberfarbenem Geflecht und einen silbernen Halsorden mit blau-weißem Schmuckbesatz.

Generale des geschäftsführenden Vorstandes tragen eine Fangschnur mit doppeltem, goldfarbenem Geflecht und einen goldenen Halsorden mit blau-weißem Schmuckbesatz.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes tragen eine Fangschnur mit einfachem, silberfarbenem Geflecht und den silbernen Halsorden.

Ehemalige Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes, die mindestens 3 Wahlperioden im geschäftsführenden Vorstand tätig waren, dürfen den Halsorden mit blau-weißem Schmuckbesatz weiter zur Uniform tragen.

II. A. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Die Positionen a) bis einschließlich d) des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß Satzung) können nur durch aktive Mitglieder besetzt werden. Voraussetzung für eine Position im geschäftsführenden Vorstand ist die erfolgte Vereidigung (ausgenommen ist die Position des Schriftführers) (siehe Satzung).

Amt	Titel
a) 1. Vorsitzender	Kommandant
b) 2. Vorsitzender	Corpsadjutant
c) Schatzmeister	Regimentszahlmeister
d) Geschäftsführer	Regimentssecretario
e) Schriftführer	Regimentsfeldpostmeister

II. B. DER ERWEITERTE VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand beruft durch einfache Stimmenmehrheit weitere Offiziere, Offiziersanwärter, Grenadiere, Musiker und Corpsführer in den erweiterten Vorstand. Voraussetzung für eine Position im erweiterten Vorstand ist die erfolgte Vereidigung. Bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes hat der erweiterte Vorstand beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Folgende Positionen können im erweiterten Vorstand besetzt werden:

Position	Höchster zu erreichender Rang
Generalstabsadjutant	Generaloberst
Regimentsschultheiß	Generalleutnant
Regimentsmusikmeister	Generalleutnant
Musikerspieß	Stabsfeldwaibel
Regimentsquartiermeister	Generalleutnant
Regimentsproviantmeister	Generalleutnant
Regimentsfeldzeugmeister	Generalleutnant
Regimentswagenmeister	Generalleutnant
Grenadiercorpsführer	Generalleutnant
Grenadierspieß	Stabsfeldwaibel
Leiter(in) Marketenderin	-
Leiter(in) Tanzcorps	-

III. DISZIPLINIERENDE MASSNAHMEN

1. Das Vereinsgesetz lässt neben dem Ausschluss von Mitgliedern auch die Verhängung von vereinsinternen Strafen zu. Um die Disziplin des aktiven Corps aufrecht zu erhalten und zu festigen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand Mittel in die Hand gegeben werden, um Disziplinlosigkeit zu ahnden und gute Leistungen hervorzuheben.

2. Die Vereinsstrafe ist keine diskriminierende Maßnahme, sondern hat motivierenden Charakter. Mit ihr ist kein Werturteil über die gemäßregelte Person verbunden. Der moralische Nachteil, der mit einer Strafmaßnahme verbunden ist, wird nur deshalb wirksam, weil sich das aktive Mitglied durch seinen Beitritt aus freiem Entschluss der festgelegten Ordnung des Vereins unterwirft.

3. Verantwortlich für die Verhängung einer disziplinierenden Maßnahme ist der geschäftsführende Vorstand, der sich mit dem erweiterten Vorstand beraten soll. Handelt es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied der Kommandantur, verliert es automatisch sein Stimm- bzw. Beratungsrecht. Angehörige der Kommandantur können sich aber auch unter Darlegung der Gründe für befangen erklären, sie verlieren dann ebenfalls ihr Stimm- bzw. Beratungsrecht.

4. Der geschäftsführende Vorstand stellt aber ebenso gute Leistungen von aktiven Mitgliedern heraus. Vor einem formellen Lob kann sich der geschäftsführende Vorstand mit dem erweiterten Vorstand beraten.

5. Disziplinierende Maßnahmen werden vom Kommandanten oder dem amtierenden Vertreter ausgesprochen.

III. A. ARTEN DER DISZIPLINIERENDEN MASSNAHMEN

1. Hervorheben guter Leistungen

- a) mündliches Lob vor der Front
- b) Dankurkunde, in der die besondere Leistung genannt wird

2. Ahndung von Fehlverhalten

Verfehlungen, die mit einer Vereinsstrafe geahndet werden können, sind u. a. unwürdiges Verhalten/Auftreten eines uniformierten Aktiven in der Öffentlichkeit oder Handlungen, die geeignet sind, den Zusammenhalt des Corps, den Vereinsfrieden oder das Bestehen des Vereins zu gefährden. Die mit derartigen Verhaltensweisen verbundene Missbilligung von Außenstehenden kann negativen Einfluss auf den Ruf des Vereins haben und kann das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zum Nachteil verändern. Folgende Maßnahmen sind möglich:

- a. die Verwarnung
- b. der Verweis in schriftlicher Form
- c. das Auftrittsverbot
- d. die Versetzung in den fördernden Status

III. B. VERFAHRENSWEISE

1. Die Entscheidung über Lob und Tadel ist aktenkundig zu machen. Die lobende Maßnahme ist in einem würdigen Rahmen vorzunehmen. Wird eine Verfehlung bekannt, entscheidet der Kommandant bzw. sein Vertreter im Amt, ob diese Verfehlung der Kommandantur zur Würdigung vorzulegen ist. Ist dies der Fall, ist der Betroffene mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Nennung der ihm zur Last gelegten Verfehlung zu einem Gespräch mit dem Vorstand zu laden.

Hinderungsgründe, die der Betroffene bei der ersten Ladung geltend macht, sollen berücksichtigt werden. Ihm ist dann innerhalb von sieben Tagen ein Ersatztermin einzuräumen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr und äußert sich auch nicht schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Aufklärung des Sachverhaltes durch Zeugenanhörung und eventueller Beratung mit dem erweiterten Vorstand in Abwesenheit des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekanntzugeben.

2. Von diesen Vorschriften unberührt bleibt die sofortige Verwarnung und das sofortige, einmalige Auftrittsverbot. Die Verwarnung wird vom Kommandanten oder seinem Vertreter im Amt mündlich ausgesprochen. Das einmalige Auftrittsverbot kann dann ausgesprochen werden, wenn der den Auftritt leitende Offizier der Ansicht ist, dass das Erscheinungsbild des Aktiven nicht in den Rahmen der mit dem Auftritt verbundenen Veranstaltung passt und die Mängel nicht sofort abgestellt werden können.

3. Zeitlich befristete Auftrittverbote von bis zu einem Jahr Dauer können bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben von Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Aktivencorps ausgesprochen werden.

4. Die Versetzung in den fördernden Status kann immer dann erfolgen, wenn das zeitlich befristete Auftrittsverbot fruchtlos geblieben ist. Ebenso kann die Versetzung in den fördernden Status bei Verfehlungen, die dem Ansehen der Garde erheblich schaden oder den Zusammenhalt des Corps gefährden, erfolgen.

IV. A. DIE VEREIDIGUNG

Die Vereidigung von aktiven Mitgliedern ist in der Regel einmal im Jahr durchzuführen, ihr ist ein feierlicher Rahmen zu geben. Bei der Vereidigung erhält das aktive Mitglied den Vereinsorden. Der Orden ist Eigentum des Trägers, darf jedoch nur zur Uniform, zur Litewka oder zur Abendgarderobe getragen werden.

IV. B. DIE BEFÖRDERUNG

1. Über die Beförderung eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten.

2. Zwischen der Beförderung von einem Rang zum nächsten sollten mindestens zwei Jahre liegen. Eine hiervon abweichende Vorgehensweise bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

3. Es darf kein Rang übersprungen werden.

4. Die Berechnung der Beförderungszeit beginnt mit dem Tage der Vereidigung. Das zu befördernde Mitglied muss entsprechende Leistungen für den Verein erbracht haben. Es muss in der Lage sein, seiner Position und seines Ranges entsprechend zu wirken.

5. Der Rang verleiht keine Weisungsbefugnis, sondern ausschließlich die Dienststellung. Der Kommandant oder sein Vertreter im Amt haben generelle Weisungsbefugnis. Bei Auftritten in Uniform hat darüber hinaus der den Auftritt leitende Offizier Weisungsbefugnis.

6. Die Dienstränge sind in folgender Hierarchie aufgebaut:

Offiziere	Übrige Corps
Generalfeldmarschall	Stabsfeldwaibel
Generaloberst	Feldwaibel
Generalleutnant	Corporal
Generalmajor	Rottenmeister
Obrist	Stabsgrenadier / Stabstrompeter
Obristleutnant	Grenadier

Offiziere	Übrige Corps
Major	Kadett
Rittmeister	Stabskadett
Oberleutnant	Oberstabskadett
Leutnant	Hauptstabskadett
Fähnrich	

V. STATUS DER UNIFORM

1. Die Uniform soll den Vereinszweck, die Traditionspflege der ehemaligen Trierer Stadtsoldaten und die Vereinszugehörigkeit darstellen. Sie ist äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zum Aktivencorps und bedarf daher besonderen Schutzes und muss vor jeglichem Missbrauch bewahrt werden.
2. Die Uniform darf nur ein aktives Mitglied der Trierer Stadtgarde nach absolvierter Probezeit und Vereidigung tragen. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand in begründeten Einzelfällen genehmigen.
3. Das aktive Mitglied darf die Uniform nur zu offiziellen Veranstaltungen und Auftritten des Aktivencorps tragen, wenn der Vorstand hierzu auffordert. Zu privaten Anlässen darf die Uniform nicht getragen werden. Dies gilt sowohl für die vereinseigene als auch für die privat angeschaffte Uniform. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind in jedem Fall zu ahnden.
4. Die Uniform ist pfleglich zu behandeln und stets in sauberem, gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Die Kosten für Reinigung und kleinere Reparaturen trägt der jeweilige Nutzer.
5. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Nichtteilnahme an Auftritten die vereinseigene Uniform einzuziehen.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder dem Aktivencorps gibt der Nutzer einer vereinseigenen Uniform diese unaufgefordert, vollständig und sauber zurück. Verluste oder Schäden sind vom Nutzer zu ersetzen.
7. Privat beschaffte Uniformen können vom Verein zum Gebrauchswert angekauft werden.
8. Das Tragen der Litewka ist den aktiven Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Generalstabes vorbehalten.

VI. DER ORDEN „CORPS D`HONEUR“

1. Der Orden „Corps d`Honneur“ der Trierer Stadtgarde ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Er wird in den Stufen Silber und Gold verliehen. Die höhere Stufe des Ordens kann frühestens fünf Jahre nach Verleihung der ersten Stufe verliehen werden.
2. Der Orden wird nur an Mitglieder, die mindestens fünf Jahre im geschäftsführenden Vorstand oder mindestens zehn Jahre im erweiterten Vorstand tätig waren und deren Engagement für den Verein weit über das normale Maß hinausreicht, verliehen. Das auszuzeichnende Mitglied muss darüber hinaus durch sein Verhalten und sein Auftreten dauerhaft geeignet sein, der Auszeichnung entsprechend zu wirken.
3. Der Orden sollte ständig zur Uniform oder zur Litewka getragen werden. Die zum Orden gehörende Anstecknadel kann zur Gesellschaftskleidung getragen werden.
4. Über die Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig.